

sei, und daß man sich, weil bestimmte Amendements bei diesem Gegenstand nicht zulässig wären, auf eine allgemeine Bemerkung habe beschränken müssen. — Es scheint sonach zweifelhaft, ob der Antrag dahin geht, daß dieser Paragraph dem Bauernstand in der Oberlausitz annoch zur Erklärung und Zustimmung vorgelegt, oder daß sogleich in demselben ausgesprochen werden solle, wie die Provinzialbedürfnisse nach Einführung des neuen Steuersystems nach demselben erhoben werden würden. Was nun aber auch durch diesen Antrag beabsichtigt werden mag, so muß sich die Deputation, ganz abgesehen von der Unbestimmtheit desselben, dagegen erklären, da dieser Punct lediglich Provinzialangelegenheiten der Oberlausitz betrifft und ohne Zustimmung der jetzt bestehenden Provinzialstände der vertragsmäßige Erhebungsfuß nicht abgeändert werden kann, da aber auch durch diesen §. ausdrücklich bestimmt ist, „daß durch übereinstimmenden Beschluß der Stände des Landkreises, zu denen künftig auch der Bauernstand nach §. 54. des Vertrags gehören wird, das bis jetzt bestehende Steuerverhältniß abgeändert oder der Bedarf auf andere Weise als durch diese Summen aufgebracht werden kann.“ — So wenig nun also die Stände das Recht haben, einer Commune im Voraus vorzuschreiben, ihre Communalbedürfnisse künftig, wenn das neue Grundsteuersystem eingeführt sein wird, nach diesem System aufzubringen, um so weniger dürfte dieß in Hinsicht der Oberlausitz wegen ihrer Provinzialbedürfnisse geschehen, da hier Vertragsrechte vorhanden sind.

Bei §. 49. verwirft man einstimmig den von der 2. Kammer beschlossenen Antrag, so wie bei den §§. 50. u. 52. die von der 2. Kammer beschlossene Abänderung.

Dasselbe ist auch bei §. 53. der Fall.

Bei §. 54. lautet das Deputationsgutachten:

Die jenseitige Deputation räumt zwar ein, daß die besondern Verhältnisse der Provinzialstände die Festsetzung einiger besondern Bestimmungen für die Zukunft nöthig machen, glaubt aber, daß dieß durch einige §§. in einer für das ganze Land zu erlassenden Provinzial- und Kreistagsordnung abgethan werden könne. — Die 2. Kammer hat diese Ansicht getheilt, obschon ein Beschluß wegen eines Antrags auf Wegfall dieses §. nicht gefaßt worden ist. — Dagegen hat nun die unterzeichnete Deputation zu gedenken, daß, so wie für die städtischen Communen und deren besondere Verhältnisse Localstatute errichtet werden, es gleichfalls angemessen erscheint, daß wegen der besondern Provinzialverhältnisse in der Oberlausitz ein Provinzialinstitut errichtet werde. Auf keinem Fall läßt sich in dieser Bestimmung etwas entdecken, was gegen die Verfassungsurkunde wäre, daher es lediglich Sache der Regierung ist, das Behüfliche einzuleiten, und es kann den Ständen deshalb kein Recht der Einrede zustehen. — Hierzu kommt aber auch noch, daß im 61. §. der Verfassungsurkunde des Fortbestehens einer besondern Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz neben der Ständeversammlung und der Kreistagsverfassung ausdrücklich gedacht ist und nur Modificationen derselben vorbehalten worden sind. — Deshalb erklärt sich die Deputation gegen die Ansicht der 2. Kammer. Auch in Hinsicht des 5. Abschnittes haben wir hier die Bemerkung zu wiederholen, daß nach der Erklärung der Staatsregierung eine ständische Zustimmung nicht erfordert worden ist.

Prinz Johann: In Bezug auf die letzte Aeußerung der Deputation muß ich bemerken, daß es allerdings drei Punkte giebt, bei denen ausdrückliche ständische Genehmigung nöthig sein dürfte. Es ist dieß §. 54. in Betreff der Wiederanstellung oder Entschädigung ständischer Beamten und Diener, der der Brand- und Criminalkasse bei der Staatskasse zu eröffnende Credit und der Vorbehalt des Beitritts der Oberlausitz zur erblandischen

Brandkasse. Hinsichtlich des ersten Punctes herrscht bereits ein Einverständnis mit der Regierung, hinsichtlich des zweiten ist schon heute ein vermittelnder Vorschlag gethan worden, und wegen des dritten hat man bereits in den betreffenden Gesetzen Bestimmungen getroffen.

Man theilt hierauf einstimmig die Ansicht der Deputation, der 2. Kammer in Betreff eines besondern provinzialständischen Statutes für die Oberlausitz nicht beizutreten.

Bei §§. 55. 57. und 58. wird bemerkt:

Als Grund, warum der Antrag auf Wegfall des §. 55. in der 2. Kammer beschlossen worden, ist in dem Deputationsberichte angegeben, daß die bedungenen Gewährfeierlichkeiten weder nöthig, noch zu verlangen wären, da der Vertrag überhaupt nicht für nothwendig zu achten und die mit der Verfassungsurkunde schlechterdings unverträgliche Prägung daraus zu scheiden sei. — Nun haben wir zwar anzunehmen, daß durch die Schlußabstimmung der zweiten Kammer über die Zustimmung zu dem Vertrage die Nothwendigkeit des Vertrags dadurch von der 2. Kammer zugleich mit anerkannt worden ist, wir halten uns jedoch verpflichtet, auf die hier vorgebrachten Gründe in ihrem ganzen Umfang einzugehen. — Ueber die Nothwendigkeit des Vertrags schon als Folge der neben und mit der Verfassungsurkunde erteilten königlichen Zusicherungen haben wir uns bereits in unserm ersten Bericht erklärt, unter der Hinzufügung, wie es die Stände dankbar anzuerkennen haben würden, daß die Staatsregierung die unabsehbaren Discussionen, in welche man bei Ausführung der durch staatsrechtliche Verhältnisse herbei geführten und in sich begründeten Sonderung der unerläßlich nothwendigen von den nur wünschenswerthen Abänderungen in der Particularverfassung der Oberlausitz hätte verwickelt werden können, dadurch umging, daß sie nicht allein über alle nothwendigen, sondern über alle nützlichen Veränderungen gleichzeitig und gleichmäßig das Einverständnis der Stände jener Provinz herbei zu führen suchte. — Wir haben hierbei aufmerksam zu machen, daß die jenseitige Deputation gleichfalls der Ansicht ist, daß die Kammern dieß allerdings dankbar anzuerkennen hätten, und es möchte hieraus wohl hervorgehen, daß ihr selbst der Vertrag doch nicht so unnöthig erschienen hat. — Erklärt man nun jenseits bei diesem §. den Vertrag für unnöthig, dagegen für unbedenklich, daß die Staatsregierung alle in der Provinzialverfassung der Oberlausitz nach Maßgabe der vorliegenden Urkunde, von den Oberlausitzer Ständen selbst als nothwendig, gut und zweckmäßig befundenen Abänderungen jener Verfassung im Wege der Verordnung einführe, so stützt man sich darauf, a) daß aus der Zusicherung von Verhandlungen noch nicht folge, daß daraus ein Vertrag zu Stande kommen müsse, indem ein Vertrag von einem gegenseitigen Zugeständniß abhängt; wo aber, wie hier, von der Sachlage gemäßigte Zugeständnisse einzutreten hätten, könne der Transact nicht als ein materiell freier angesehen werden, und daher die Schuld des Nichtgelingens nur dem beigemessen werden, welcher sich jener nothwendigen Zugeständnisse entbrochen hätte; b) daß in jener königlichen Zusicherung nur über die Ausführung der nothwendigen Veränderungen, nicht aber über diese Veränderungen selbst, besondere Verhandlungen zugesichert worden seien. — Gehen wir nun zuvörderst auf das ein, was ad a. angeführt worden ist, so können wir allerdings nicht in Abrede stellen, daß auf jene Weise, indem man im Voraus gewisse Zugeständnisse als nothwendig bezeichnet, über deren Nothwendigkeit eben noch die Frage ist, alle und jede Zusicherung von Verhandlungen illusorisch gemacht werden können. Solche Grundsätze aber einer so feierlich erteilten königlichen Zusage gegenüber anwenden zu wollen, einer Zusage, deren Wichtigkeit dadurch be-

son-